

## **Was verstehen wir unter Laizismus und welche Anforderungen ergeben sich daraus für linke Politik in Thüringen?**

Beginnen möchte ich mit einigen Zahlen, wenngleich der Einfachheit abgerundet: 1918 gehörten rund 98 Prozent der Menschen im Deutschen Reich den evangelischen Landeskirchen bzw. der katholischen Kirche an. Nur etwa zwei Prozent waren anders- bzw. nichtkonfessionell.

1949 wurden immer noch mehr als 95 Prozent der Bürger der Bundesrepublik den beiden sogenannten Amtskirchen zugerechnet. Glaubensmäßig war also vieles beim alten geblieben – auch in der DDR dürfte es damals ähnlich ausgesehen haben. Derzeit aber sieht es real völlig anders aus, doch rechtlich wird das von der Politik nicht zur Kenntnis genommen.

Also, je rund 30 Prozent der Menschen hierzulande gehören einer evangelischen Landeskirche bzw. der katholischen Kirche an. 35 Prozent sind jedoch in unterschiedlicher Ausprägung religionsfrei und etwa fünf Prozent gehören anderen Religionsgemeinschaften – von denen es hierzulande heuer mehr als 120 gibt – an.

Wir als Partei DIE LINKE sehen uns in der Tradition des Bundes der Kommunisten (u.a. Karl Marx und Friedrich Engels) und der auch aus diesem hervorgegangenen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, repräsentiert durch August Bebel und Wilhelm Liebknecht.

Bereits in den 17 Forderungen der Kommunistischen Partei in Deutschland vom März 1848 heißt es in Punkt 13: „Völlige Trennung der Kirche vom Staate. Die Geistlichen aller Konfessionen werden lediglich von ihrer freiwilligen Gemeinde besoldet.“

Deutlicher und ausführlicher wird das Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands von 1891:

„Ausgehend von diesen Grundsätzen fordert die Sozialdemokratische Partei Deutschlands zunächst: (...) 5. Erklärung der Religion zur Privatsache. Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu religiösen und kirchlichen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten, welche ihre Angelegenheiten vollkommen selbständig ordnen.  
6. Weltlichkeit der Schulen. Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Verpflegung in den öffentlichen Volksschulen sowie in den höheren Bildungsanstalten für diejenigen Schüler und Schülerinnen, die kraft ihrer Fähigkeit zur weiteren Ausbildung als geeignet erachtet werden.“

Das Erfurter Programm unserer Partei vom 2011 fällt in manchem hinter diese alten programmatischen Forderungen zurück. Ja, es fällt auch deutlich hinter die

Forderungen der Programmatischen Eckpunkte zurück, die sich PDS und WASG bei ihrer Vereinigung gaben, auch wenn hier erstmalig der Begriff Laizismus auftaucht.

Ja, sogar die Piratenpartei ist uns in dieser Frage meilenweit voraus... Und auch deshalb ist diese Partei gerade in Berlin auch von nicht wenigen früheren LINKS-Wählern und sogar von Mitgliedern unserer Partei ins Abgeordnetenhaus gewählt worden.

Die eingangs genannte Programmatik von 1848 bis heute ist die eine Grundlage für unsere Landesarbeitsgemeinschaft Laizismus.

Was nun aber ist Laizismus? Interessierte Kreise außerhalb und auch innerhalb unserer Partei denunzierten und denunzieren gerne diesen Begriff als Synonym für Atheismus. Atheismus aber ist der Oberbegriff für Weltanschauungen, die ohne Götter oder andere höhere Wesen auskommen.

Der Begriff Laizismus (auch: Laizität) dagegen beschreibt verfassungsrechtliche Modelle, denen das Prinzip strenger institutioneller Trennung von Kirche und Staat zu Grunde liegt.

Der Begriff „Laizismus“ (*laïcité*) ist eine 1871 geprägte Wortschöpfung des französischen Pädagogen und Friedensnobelpreisträgers – und Katholiken – Ferdinand Buisson, der sich seinerzeit für einen religionsfreien Schulunterricht einsetzte. Der Begriff geht auf den griechischen Begriff "*laikos*" = *zum Volk gehörig* zurück.

1905 wurde im überwiegend katholischen Frankreich das "Gesetz zur Trennung von Religion und Staat" verabschiedet. In seinem Artikel 2 heißt es: "Von der Republik wird kein Kultus anerkannt, besoldet oder subventioniert. Folglich werden ab dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden 1. Januar alle Ausgaben für die Ausübung der Kulte aus den Haushalten des Staates, der Departements und der Gemeinden gestrichen."

Und knapp 30 Jahre geschah in einem anderen Staat – auf dem Balkan, am Rande Europas etwas sehr ähnliches: Als sich Präsident Ahmet Zogu 1928 zum König ausrief und eine neue Verfassung am 13. Dezember 1928 in Kraft setzte, wurde hierin das multireligiöse Albanien als laizistischer Staat definiert.

Nach dem Untergang des Staatssozialismus 1990/91 knüpften die Albaner an diese Tradition an, und das trotz aller Missionierungsversuche der katholischen Kirche und der verstärkten Einflußnahme islamischer Kräfte aus Saudi-Arabien und der

Türkei.

Ein wichtiger Rechtsgrundsatz in der albanischen Verfassung vom 21. Oktober 1998 ist die Gleichbehandlung aller Religionen durch den Staat. Sämtliche Religionen sollen in den Augen der staatlichen Behörden gleichwertig sein. Aus diesem Grunde darf sich der Staat nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifizieren, sondern muß jeder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft neutral und tolerant gegenüberstehen (so festgelegt in Artikel 10, §3).

Es ist auch kein Widerspruch zum Laizismus, wenn im Artikel 24 dieser Verfassung die Grundrechte über die Religionsfreiheit sogar noch erweitert werden. Da heißt es wörtlich: "... Jeder ist frei, sich nicht zu einer Religion zu bekennen, aus einer Religionsgemeinschaft auszutreten oder in eine andere überzuwechseln. Sowohl der Eintritt als auch der Austritt sind frei von staatlichem Zwang. [...] Alle Bürger genießen die Freiheit, ihre Meinung über die Religionen in der Öffentlichkeit zu äußern." (Einwurf: Und in dieser unserer Bundesrepublik gibt es im Strafgesetzbuch auch heute noch einen Gotteslästerungsparagrafen...)

Beim Entwurf dieser Bestimmungen wurden nicht die westlichen Verfassungen imitiert, sondern der Staat griff auf die politischen Traditionen des eigenen Landes zurück.

Demzufolge gibt es an den albanischen Schulen auch keinen bekenntnisgebundenen Religionsunterricht, also keine Glaubensunterweisung wie in Deutschland. Ein kleines Zitat aus dem Gesetz Nr. 7952: "Die Lehrer sollen die vorgesehenen Unterrichtsprogramme unter Wahrung der Persönlichkeit der Schüler anwenden. Sie sollen jeden Einfluß auf soziale, politische und religiöse Überzeugung der Schüler vermeiden."

In der Europäischen Union definiert sich neben Frankreich auch das katholische Portugal in seiner Verfassung als laizistisch.

Und wie sieht es nun in Deutschland aus?

Bis zur Novemberrevolution bildeten Staat und Landeskirchen in den Monarchien des Deutschen Reiches eine Einheit, auch und gerade im finanziellen Bereich. Der jeweilige Herrscher war in Personalunion Staatsoberhaupt und Oberhaupt seiner jeweiligen Landeskirche. Der Kleriker waren Staatsangestellte und bezogen von dorther auch ihr Salär. Anders war die Lage für die katholische Kirche, die bis 1803 selbst Staat war, indem Bischöfe und Äbte zugleich mit ihrem kirchlichen Amt auch (geistliche) Regenten von Reichslehen waren. Und die katholische Kirche verstand

und versteht sich bis heute als Staat bzw. über dem Staat stehend.

Jeder Kleriker dieser Kirchen mußte vom jeweiligen Landesfürsten ernannt bzw. bestätigt werden.

Mit dem Ende der Monarchie in Deutschland stand daher die Trennung von Staat und Kirche auf der Tagesordnung. Denn, salopp gesagt, kein Reichspräsident oder kein Landesministerpräsident konnte ja nicht zugleich Kirchenoberhaupt sein. Ebenso wenig wie Pastoren und Pfarrer nicht republikanische Staatsbeamte oder -angestellte sein konnten. Und natürlich mußten diese Religionsgemeinschaften, die sogenannten Amtskirchen, in kürzester Zeit finanziell auf eigene Beine gestellt werden.

(Erste Ansätze für eine eigene finanzielle Basis gab es in einigen deutschen Staaten bereits im 19. Jahrhundert. Oft ging das einher mit der Trennung von Verwaltung und Justiz.)

Eigene finanzielle Basis... Diese Kirchen waren 1918 und sind heute noch die größten Großgrundbesitzer in Deutschland. Allein die Evangelische Kirche Mitteldeutschlands verfügt derzeit nach eigenen Angaben in Thüringen und Sachsen-Anhalt über einen Grundbesitz von fast 87.500 Hektar. Dieser wurde im übrigen weder von der sowjetischen Besatzungsmacht noch von der DDR-Regierung angetastet... 87.500 Hektar – das entspricht der Größe des Bundeslandes Berlin. Und das ist allein der Grundbesitz einer einzigen evangelischen Landeskirche, hinzu kommen noch die riesigen Besitzungen der katholischen Kirche.

Außer Betracht bleiben die sogenannten Freikirchen, die sich im 19. Jahrhundert von der katholischen Kirche und den evangelischen Kirchen trennten, weil diese Gläubigen und ihre Prediger frei in der Religion, also auch frei vom Staat sein wollten. Diese Religionsgemeinschaften finanzierten sich von Anfang an selbst – durch freiwillige Beiträge und Spenden ihrer Gläubigen.

Außer Betracht bleiben auch die republikanischen Hansestaaten Hamburg und Bremen, in denen es auch vor der Weimarer Verfassung keine Staatskirchen gab und folglich auch keine staatliche Finanzierung des Klerus.

Nach der Revolution von 1918 kam es im Zuge der Verfassungsdiskussionen schließlich zu einem Kompromiß zwischen konservativen Parteien, die möglichst alles beim alten bleiben lassen wollten, und der Sozialdemokratie, für die Bebel's Wort "Religion ist Privatsache" damals noch Richtschnur war.

Ich zitiere aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 – auszugsweise. Der komplette Text ist hier selbstverständlich auch notiert:

Artikel 136

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die

Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

**Es besteht keine Staatskirche.** Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen. **Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.** *[Diese beiden Sätze müssen im Zusammenhang lesen werden, denn sowohl Klerus als auch der bundesdeutsche Staat haben daraus ein grenzenloses Selbstbestimmungsrecht gemacht; SRK]* Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. **Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.** Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

**Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf. Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden**

## **gewährleistet.**

### Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

### Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Und in Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland heißt es:

*Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.*

Zu Gunsten des neuen Art.4 GG, der die Religions- und Gewissensfreiheit umfassender regelt, wurde jedoch in Art. 140 GG auf den Verweis auf Art. 135 WRV verzichtet; Art. 140 WRV („Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren“) schien zur damaligen Zeit mangels Existenz einer Armee entbehrlich.

Aber diese Bestimmungen von Weimarer Reichsverfassung und Grundgesetz sind bis heute nicht verwirklicht.

Diese Verfassungsgebote sind die andere und sogar noch wichtigere Grundlage für unsere Landesarbeitsgemeinschaft Laizismus.

Wie eben gesagt: Die Bestimmungen von Weimarer Reichsverfassung und Grundgesetz sind bis heute nicht verwirklicht. Im Gegenteil, die institutionellen Verflechtungen haben sogar noch zugenommen!

Das begann bereits am 20. Juli 1933 mit dem Konkordat, das die Hitlerregierung mit dem neuen Kirchenstaat, dem Vatikan von Mussolinis Gnaden, abschloß. Im übrigen war das der erste völkerrechtliche Vertrag der Nazis an der Macht.

Das setzte sich fort mit dem Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934, mit dem eine Bestimmung der auch im Dritten Reich bis zuletzt nicht außer Kraft gesetzten Weimarer Verfassung ausgehebelt worden ist.

Ich erinnere an Art.137, Absatz 6: „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen

Steuern zu erheben.“

Die berechtigten Kirchen zogen in der Weimarer Republik ihre Mitgliedsbeiträge – Kirchensteuern genannt – selbst ein, über eigene Kirchensteuerämter. Und zwar im Nachgang, also wenn die Steuerbescheide der Finanzämter für jeden staatlichen Steuerzahler vorlagen.

Mit dem Hitlergesetz änderte sich das gravierend: Nun mußten die Arbeitgeber die Kirchenbeiträge zeitgleich mit den staatlichen Steuern einziehen. Die Kirchenbeiträge wurden dann über die staatlichen Finanzämter an die berechtigten Kirchen weitergeleitet.

Zur Realisierung dieses neuen Systems wurde auch die Lohnsteuerkarte erweitert und zwar um den Eintrag „Konfession“ - im Widerspruch zum Tenor des Artikels 136. Und – dieser Eintrag war nur wenige Jahre eine optimale bürokratische Hilfe bei der Erfassung der Menschen jüdischen Glaubens und erleichterte den Nazibehörden deren systematische Verfolgung und Ermordung.

Konkordat, Einkommensteuergesetz, Lohnsteuerkarte sind in der Bundesrepublik fortgeltendes Recht...

Doch zurück zum Laizismus...

Die derzeitigen Diskussionen zeigen überraschend, wie verwirrt, wenn nicht chaotisch, höchste politische Repräsentanten aller Bundestags- und Landtagsparteien bezüglich rein ziviler Angelegenheiten reagieren. Auf gesellschaftspolitische Probleme, z.B. die Integration von Ausländern, wird christlich-jüdische Vergangenheit bemüht, anstatt sich schlicht und einfach auf unsere „Hausordnung“ zu berufen. Diese Hausordnung aber basiert ausschliesslich auf Recht und Gesetzen und nicht auf welchen religiösen Überzeugungen auch immer. Oder es wird darauf verwiesen, daß die Kirchen ja "unsere Verbündeten im Kampf gegen Sozialabbau und für den Frieden" seien.

Ein Leitmotiv für eine republikanisch-demokratische Ordnung ist der Laizismus, der in Deutschland aber wenig präzise und vielfach gar falsch verstanden wird.

Auf der Suche nach der Klärung eines Problems beginnt man am besten mit der Ergründung seiner Ursachen. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, was unser sogenanntes „christliches“ Abendland betrifft, begannen mit dem Toleranzedikt im Jahre 313 durch Kaiser Konstantin. Nicht nur, daß Konstantin das Christentum tolerierte, er setzte sich flugs an seine Spitze. Schließlich war er ja der Kaiser. Die Christen ließen sich das gerne gefallen, wurden sie doch so von einer kleinen, aber reichsweit verbreiteten Sekte zu einer anerkannten und vor allem privilegierten Religion. Den ersten großen Coup landete Konstantin, als er anno 325 Konzil von

Nicäa einberief und allen Christen ihr Glaubensbekenntnis diktierte. Als dann unter Kaiser Theodosius I. im Jahre 380 das Christentum sogar zur Staatsreligion erklärt und Christus seinem Vater als wesensgleich gleichgestellt wurden, gab es kein Halten mehr: Die Kirchenfürsten in Konstantinopel, Alexandrien, Antiochia, Nordafrika und Rom mischten sich jetzt in alles ein und rissen so manches an sich. Schon zur hohen Zeit des "Kirchenvaters" Augustinus waren die Kirchen die größten Grundbesitzer im Reich und zusammen reicher als der Kaiser.

Das Verhältnis zwischen dem Kaiser und den genannten kirchlichen Zentren entwickelte sich in gegenseitigem Interesse ungestört und kaiserlastig weiter, bis die aufstrebende Kirche in Rom unter Papst Gelasius I. (494), erstmals nach fast 200 Jahren Christentum im Römischen Reich, dem verblüfften Kaiser Anastasios I. in Konstantinopel klarmachte, daß das Volk von zwei Gewalten regiert würde, nämlich von der Kirche und von der des Kaisers. Und daß damit der Bischof von Rom, der sich Papst nannte, dem Kaiser und damit dem Staat übergeordnet sei. Der Kaiser hatte zwar längst verstanden, daß die Religion der Liebe sich überall mit harter Hand durchsetzte, aber diesen Gipfel der Frechheit wollte er nicht hinnehmen, nämlich daß sich der Kaisers der Gewalt der Kirche unterzuordnen habe. Doch der Papst beharrte auf seinem Standpunkt, denn schließlich müsse sich ja auch der Kaiser vor Gott verantworten, und zu Gott ginge es nur über die Kirche.

Die somit nun von der christlichen Kirche vorgegebene "göttliche" Ordnung – bestehend aus der Einheit von Thron und Altar – sollte fast 1.300 Jahre hindurch die Beziehungen zwischen Staat und christlicher Kirche des Abendlandes mit höchst wechselhaften Ereignissen und Ergebnissen beherrschen. Bis zur Reformation war die Position der katholischen Kirche gegenüber allen Königen und Kaisern auch deshalb stark, weil alles vom theokratischen Rom bestimmt wurde. Die katholische Kirche, ihr Klerus, sprach mit einer Stimme und streng hierarchisch.

Bis dann das französische Volk rebellisch wurde. Da meldeten sich Rousseau, Voltaire und Diderot zu Worte, die aufklärerische Gedanken verbreiteten und das von den beiden Ständen Adel und Klerus gemeinsam regierte Volk aufmüpfig machen wollten.

Bis zur Revolution von 1789 sah es so aus: Die Monarchie, gestützt auf den höfischen Adel und den adligen Klerikern, führte ein allgewaltiges Regime und war bis in die höchsten Ämter von hohen Würdenträgern der Kirche durchsetzt. Die Kardinäle Mazarin und Richelieu sind da nur herausragende Beispiele. Der gesamte Staat war vom Klerus durchsetzt, und der waltete seines Amtes mehr als gründlich. Die gesamte Bildung lag ausschließlich in den Händen von Klöstern, Orden und Pfarrern. Geheiratet und gestorben wurde mit dem Segen der Kirche, die natürlich alle entsprechenden Register führte.

Schliesslich explodierte 1789 das schamlos ausgeplünderte französische Volk wie ein Vulkan. Die Revolution bewirkte einen Umbruch ohne Wiederkehr. In Frankreich war die Allianz Thron und Altar beendet. Alle Macht dem Staat, die Kirchen sollte sich stattdessen um ihre Mission der Liebe kümmern.

Im Zuge seiner Eroberungen in Europa hinterließ die von Napoleon radikal durchgesetzte Säkularisation Spuren überall, so auch in den teilweise neugeordneten Territorien der zahlreichen deutschen Fürstentümer und Königreiche. Auf einen Schlag musste insbesondere die katholische Kirche auf ihre weltliche Herrschaft in den geistlichen Reichslehen und damit verbundene Reichtümer und Privilegien verzichten, die ihr bis dahin ein sehr auskömmliches Einkommen beschert hatten.

Im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation mit seinen unzähligen quasisouveränen geistlichen und weltlichen Fürstenstaaten sowie den freien Reichsstädten war die Lage nur etwas schwieriger als im katholischen Frankreich. Hier hatte Martin Luther dafür gesorgt, daß der Norden im Wesentlichen protestantisch geprägt war, während der Süden eher katholisch dominiert wurde. Aber Christen waren die Mitglieder beider Religionen, wenn einander auch spinnefeind.

Wichtig für unsere Betrachtungen ist das Jahr 1803 mit dem sogenannten Reichsdeputationshauptschluß. Hier wurden die Reichsterritorien neu geordnet: unzählige kleine weltliche Reichslehen und die meisten Reichsstädte wurden großen Territorialstaaten eingegliedert. Das war der eine Teil dieses Hauptschlusses: Die bisherigen reichsunmittelbaren Herren wurden mediatisiert, blieben aber ebenbürtige Standesherrn und im Besitz ihrer privaten Besitzungen.

Anders sah es mit den nichterblichen katholischen Regenten der geistlichen Reichslehen. Ihre Länder wurden ebenfalls in größere Territorialstaaten eingegliedert, das nannte man Säkularisierung. Die bisherigen Regenten blieben im Besitz ihrer kirchlichen Ämter. Da sie aber auch Landesherren gewesen waren gestand man ihnen eine lebenslängliche Pension zu, ebenso ihren Staatsdienern, sofern diese nicht in die Dienste der neuen Herren übernommen worden sind.

Und hieraus leiten die Kirchenfürsten bis heute und unwidersprochen ewige Entschädigungszahlungen ab, die sogenannten Staatsleistungen. Es wird sogar eine Enteignung der Kirche behauptet...

Den nächsten großen Punkt setzte Bismarck mit seiner Reichsgründung 1871. Was in Versailles 1871 mit der Kaiserproklamation des Preußenkönigs so spektakulär

begonnen hatte, artete im Reich zu einem Kulturkampf aus. Bismarck konnte sich mit seinen Vorstellungen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht durchsetzen. Zu stark machten die christlichen Kirchen und ihre Priester ihre Forderungen nach Privilegien geltend und setzten sie schließlich auch durch. Wieder einmal hatte sich der Klerus sich in rein weltlichen Dingen durchgesetzt.

Um in dem Riesendurcheinander für einigermaßen Ordnung zu sorgen, führte Bismarck dann eine Kirchensteuer ein, die die Kirchen eigentlich unabhängig machen sollten. Bis dann 1918 wieder alles zusammenbrach.

In der Verfassung von 1919 kam man aber über eine sehr vage Forderung nach endgültiger Regelung der Leistungen des Staates an die Kirchen nicht hinaus. Der im Deutschen etwas schwerfällige Begriff Laizismus wurde in der Weimarer Verfassung nicht verwendet, wollte man doch den Laizismus nach amerikanischem oder französischem Muster bewußt nicht. Zu tief saß der Haß gegen alles Französische in den Herzen deutscher Patrioten.

Und 1933 war es wieder ganz zappenduster. Die Zentrumspartei unter der Führung eines katholischen Prälaten und der deutsche Staat verhandelten mit dem dank des Faschistenführers Mussolini wiedergeborenem Kirchenstaat ein Konkordat. Nachdem dieses in trockenen Tüchern war, stimmte die Zentrumspartei dem Ermächtigungsgesetz zu und brachte Hitler so endgültig an die Macht. Die Privilegien der Kirchen waren gefestigter denn je und sollten sogar die Gräuel des Dritten Reiches unbeschadet überleben.

Im traumatisierten Nachkriegsdeutschland hatten die westlichen Besatzungsmächte handverlesene Männer in das zu Napoleons Zeiten säkularisierte Kloster Herrenchiemsee mit dem Auftrag eingeschperrt, sich Gedanken über eine mögliche Verfassung für ein neues Deutschland zu machen. Hier waren die Kirchen durch Prälaten und durch anerkannt fromme Christen gut vertreten.

In dem auf Herrenchiemsee ausgearbeiteten Vorschlag wurde mit Fleiß alles vermieden, was nur irgendwie mit dem Gedankengut des sogenannten Nationalsozialismus in Verbindung hätte gebracht werden können. Nur eines nicht: das Konkordat von 1933. Dieser Steigbügelvertrag für Hitler wurde geschickt übernommen. Der Vorschlag von Herrenchiemsee wurde von den westlichen Besatzungsmächten für gut gehalten und als Grundgesetz für Deutschland dekretiert.

Und mit diesem Grundgesetz leben wir noch heute und inzwischen wiedervereint. Aber auch mit allen Rechten und vor allem mit allen Pflichten aus dem Konkordat. Und das, obwohl heute in Deutschland mehr Andersgläubige als jeweils Katholiken und Protestanten leben. Ohne die demographischen und religionsbezogenen

Veränderungen zu respektieren, beharrt insbesondere die katholische Kirche auf ihren „vertraglichen“ Rechten.

Der Papstbruder behauptet gar, daß die Zahlungen des Staates an die Kirchen wegen der angeblichen Ausplünderungen durch den bereits erwähnten Reichsdeputationshauptschluß von 1803 rechtens seien. Dabei übersieht der geistliche Herr u.a., daß rechtens nicht sein kann, was nirgendwo sauber geregelt oder gar nachgewiesen ist. Denn seinerzeit war von lebenslänglichen Pensionen für entthronte Regenten die Rede, nicht von ewigen Zahlungen. Vor allem aber kehrt er den demokratisch unhaltbaren Zustand unter den Teppich, daß deutlich über 40 Prozent der Bevölkerung aus ihren öffentlichen Steuermitteln für christliche Einrichtungen und Personen zahlen müssen, mit denen sie sich keineswegs identifizieren wollen oder überhaupt können.

Und dieser untragbare Zustand wird von der Kanzlerin Dr. A. Merkel in reinrassiger Interpretation des Bündnisses von Thron und Altar dahingehend ausgelegt, daß der fehl am Platze in Deutschland ist, der das christliche Menschenbild nicht akzeptiert. Demnach sind also fast die Hälfte der Menschen in Deutschland nicht willkommen. Sollen die jetzt alle auswandern? Oder was?

Es kann nicht angehen, daß heutzutage noch insbesondere die katholische Kirche einen Vorrang eines kirchlichen Absolutheitsanspruchs, hergeleitet aus der Wahrheit des christlichen Evangeliums, einfordert, und zwar vorrangig vor Staat, Politik und Gesellschaft.

Was ist absolut, was wahr? Zu widersprüchlich in sich sind doch die Evangelien, als daß sie einen auch nur irgendwie gearteten Absolutheitsanspruch begründen könnten. Das nur nebenbei. Und - die Kirchenfürsten scheinen außerdem die Aufklärung verpaßt zu haben.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zwar im Grundsatz religiös und weltanschaulich neutral, hat die Trennung von Staat und Kirche aber nicht wirklich vollzogen. Man spricht daher von einer "hinkenden Trennung".

In einem schier unübersichtlichen Gestrüpp von Verträgen bleiben Staat und Kirche vielfach verstrickt, wie z.B. durch Konkordate und Staatsverträge mit den großen Kirchen, religiöse Eidesformeln, Kirchensteuereinzug durch Arbeitgeber und Staat, Staatsleistungen an Kirchen, Militärseelsorge, Theologische Fakultäten an Staatlichen Hochschulen, Konkordatslehrstühle an Universitäten, Mitbestimmung oder Zustimmung des Staates bei Bischofsernennungen, Status einiger Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Religionsunterricht als ordentliches Schulfach, Schulgottesdienst, pflichtige

berufsethische Erziehung bei der Polizei bzw. pflichtiger lebenskundlicher Unterricht bei der Bundeswehr durch ausschließlich durch evangelische und katholische Kleriker u.v.m...

In der aktuellen Situation spitzt sich die Diskussion um die Beziehungen zwischen Staat und Religion auf einen Disput zwischen laizistischen Vorstellungen und den christlichen Amtskirchen zu. Das darf auch nicht verwundern, denn einer laizistischen Demokratie steht die völlig undemokratische Theokratie der katholischen Kirche diametral gegenüber. Und die Geschichte lehrt uns nachhaltig, daß Theokratie und Demokratie nicht vereinbar sind.

Würden wie in Frankreich Religion und Weltanschauung als reine Privatsache mit allen Konsequenzen betrachtet, dann würde das bedeuten, daß die sogenannten Amtskirchen auf alle allein zu ihren Gunsten vertraglich fein geregelten Privilegien verzichten und alles in eigener Verantwortung tun müßte, zu was sie sich berufen fühlt. Also auch eigenständig aus eigenen Mitteln finanzieren! So wie es bei allen anderen in Deutschland tätigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften der Fall ist und wie es dem Gleichheitsgebot nach Artikel 3 des Grundgesetzes entspricht.

Ein Beispiel für den undemokratischen Anachronismus hierzulande:

Die Taufe eines unmündigen Neugeborenen wird in den sogenannten Amtskirchen mit Pfarrer und viel Zeremoniell begangen. Mit dieser rein kirchlichen Zeremonie wird der mündige Erwachsene dann zwangsweise Kirchenmitglied und vor allem später im Berufsleben Kirchensteuerzahler. Fühlt der erwachsene Mensch sich dann später, aus welchem Grund auch immer, bewegt, die Kirche zu verlassen, muß er sich an eine zivile Behörde, Amtsgerichte bzw. Standesämter, wenden. Ein Pfarrer kümmert sich um das verlorene Schäflein nicht! Bei Meldung eines Kirchenaustrittes verhängt da die katholische Kirche im Gegenteil unverzüglich und ungerührt die sogenannte Exkommunikation, den totalen Ausschluß bis hin zur Verweigerung des Begräbnisses. Kirchenrecht steht hier gegen behauptete Nächstenliebe! Von einer Religion der Liebe würde man an sich eigentlich etwas mehr Sensibilität erwarten. Solches Gedankegut und eine so folgenschwere Verstrickung müssen einer Demokratie fremd sein.

Laizismus hingegen ist Religionen oder Weltanschauungen gegenüber bewußt neutral und keineswegs feindlich eingestellt, fordert aber konsequente eine religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates. Religion oder Weltanschauung ist reine Privatsache, gehen weder Staat, Arbeitgeber oder Partei etwas an. Religiöse oder weltanschauliche Motive dürfen keinen Einfluss auf Politik, Verwaltungsentscheidungen, die Gesetzgebung und die Rechtsprechung haben. Ein

religiöser Hintergrund darf keine Bedingung für die Teilhabe an unserem Staat sein. Insofern ist Laizismus geradezu eine Vorbedingung für eine echte Demokratie.

Und eine solche Demokratie ist heute mehr von Nöten denn je. Denn in nicht einmal 50 Jahren hat sich die Demografie unseres Staates grundlegend verändert. Heute bekennen sich deutlich mehr als ein Drittel der Bevölkerung bewusst zu einem nicht-christlichen Menschenbild.

Neben allen im Einzelnen gründlich aufzuarbeitenden Tatbeständen geht es vor allem um Grundsätzliches - auch im Demokratieverständnis führender Politiker aller etablierten Parteien. Heutzutage befindet sich unsere Gesellschaft immer noch in einem Umbruch, den wir nur gemeinsam und demokratisch zum Wohle unseres Staates und seiner Bevölkerung, eines jeden einzelnen Menschen, bewältigen können. Da ist jede Bevormundung, welcher religiöser Prägung auch immer, fehl am Platz.

Mittel- bis langfristig, angesichts der brennenden Probleme unserer Gesellschaft allerdings je eher um so besser, müssen wir uns in einer Gesellschaft zusammenfinden, in der sich alle wiederfinden, die hier leben müssen oder wollen.

In einem solchen Staat muß selbstverständlich eine umfassende Freiheit für alle Religionen und Meinungen herrschen, und zwar sowohl für die größeren Religionsgemeinschaften, als aber auch und vor allem für minoritäre Bekenntnisse und Weltanschauungen. Gegenüber allen hat der Staat strikte Neutralität zu bewahren. Keinerlei Bevorzugung, denn was für die einen gilt, gilt auch für alle anderen. So verlangt es doch das Grundgesetz mit seinem allgemeinen Gleichheitsgebot.

Der Staat muß dabei jedes Bekenntnis und dessen Ausübung als individuelles Freiheitsrecht in der Verantwortung des Individuums betrachten. Denn Religion und Weltanschauung dürfen in einer republikanisch-demokratischen Gesellschaft nur absolute Privatangelegenheiten sein.

Es ist aber auch wohl selbstverständlich, daß der Staat und seine Bürger sich darauf verlassen können müssen, daß jeder, der in unserem Staat leben will, seine demokratisch definierten Rechte und Pflichten respektiert, das gilt insbesondere für religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaften. Neben unserem allgemeinen Recht darf es kein besonderes „Kirchenrecht“ geben, das in zivile Rechte eingreift oder diese beeinflußt, auch kein Recht der Scharia oder welches sonst noch.

Im Gegenzug enthält sich der Staat jeder Privilegierung oder Diskriminierung seiner Bürger, egal welchen Glaubens oder Nichtglaubens. Dazu gehört in einer Demokratie

unabdingbar eine klare und nicht die „hinkende“ Trennung von Staat und Religion/Weltanschauung im Sinne eines konsequenten Laizismus.

Wenn Religion Privatsache ist, darf es auch keinen staatlich verordneten und benoteten konfessionellen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen und Bildungseinrichtungen geben. Dafür aber einen Gemeinschaftsunterricht für alle, wie z.B. ein Fach Lebensgestaltung – Ethik – Religionenkunde.

Ich möchte schließen: Ein Leitmotiv gegen religiös verbrämte undemokratische und unsoziale Mißbräuche und Verdrehungen in Staat und Gesellschaft ist der Laizismus. Religiös motivierte Postulate für zivile Angelegenheiten eines Staates sind, so deutlich muß es gesagt werden, ein Armutszeugnis für die Demokratie.

Siegfried R. Krebs